

Steuern

Wirtschaftsbezogene Qualifikationen für Geprüfte Wirtschafts-,
Industrie- und Technische Fachwirte (IHK)



Vorlesungsfolien · kostenloser Download

Die Prüfung im Überblick



75

Minuten
Bearbeitungszeit



6

situationsbezogene
Aufgaben



100

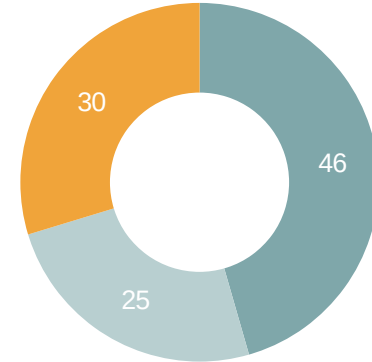
Punkte maximal,
bestanden ab 50



Was Sie erwartet

- Meist vier Aufgaben aus dem Recht und zwei aus den Steuern, alle zu einem beschriebenen Unternehmen
- Fast jede Teilaufgabe verlangt Ergebnis, Rechtsvorschrift und Begründung mit Bezug zur Situation
- Welche Gesetzestexte erlaubt sind, steht in der Einladung Ihrer IHK
- Bewertet wird nach dem Rechtsstand zum Prüfungstermin

Punkteanteil je Kapitel



- Kap. 1 Bürgerliches Recht
- Kap. 2 Handels- und Arbeitsrecht
- Kap. 3 Steuern

Eigene Auswertung von 23 IHK-Prüfungen (F 2015 – F 2026), Ø Punkte je Prüfung. Keine Prognose für künftige Prüfungen.

Fahrplan durch Kapitel 3

	3.1 Grundlagen des Steuerrechts	Steuerbegriff, Gebühren und Beiträge, Steuerarten, Freibetrag und Freigrenze	Ø 2,8 P. · in 10 von 23
	3.2 Abgabenordnung	Bescheid, Bekanntgabe, Fristen, Einspruch, Zuschläge, Zinsen, Verjährung	Ø 6,3 P. · in 12 von 23
	3.3 Umsatzsteuer	Steuerbarkeit, Ort, Befreiungen, Steuersätze, Rechnung, Voranmeldung, Zahllast	Ø 10,4 P. · in 16 von 23
	3.4 Einkommensteuer	Steuerpflicht, Einkunftsarten, Betriebsausgaben, Einkommensschema, Tarif	Ø 2,9 P. · in 6 von 23
	3.5 Körperschaft- und Gewerbesteuer	Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Hinzurechnungen, Kürzungen, Belastungsvergleich	Ø 5,7 P. · in 10 von 23
	3.6 Weitere Steuern und internationales Steuerrecht	Grund-, Grunderwerb-, Erbschaftsteuer, Verbrauchsteuern, Zölle, DBA	Ø 1,4 P. · in 3 von 23

Kapitel 3 im Prüfungskontext

Ø Punkte je Abschnitt in 23 IHK-Prüfungen (F 2015 – F 2026)

3.3 Umsatzsteuer		10,4 P.	in 16 von 23
3.2 Abgabenordnung		6,3 P.	in 12 von 23
3.5 Körperschaft-, Gewerbesteuer		5,7 P.	in 10 von 23
3.4 Einkommensteuer		2,9 P.	in 6 von 23
3.1 Grundlagen		2,8 P.	in 10 von 23
3.6 Weitere, international		1,4 P.	in 3 von 23

Kapitel 3 bringt im Durchschnitt rund 30 von 100 Punkten. Eigene Auswertung, Richtwert, keine Garantie.

Dauerbrenner in Kapitel 3

- 14× Steuerbegriff und Steuerarten
- 10× System der USt und Zahllast
- 9× Steuerbescheid und Bekanntgabe
- 8× Rechnung und E-Rechnung
- 8× Steuerbarkeit, EU und Drittland
- 8× Einkommensteuer
- 8× Voranmeldung, Kleinunternehmer
- 6× Einspruch und AO-Fristen

So setzen Sie Schwerpunkte

- Umsatzsteuer und AO bringen die meisten Punkte
- Bekanntgabe und Einspruchsfrist mit Wochentag rechnen
- Gewerbesteuer-Schema auswendig können

Unser Fallunternehmen: Tannreich



Tannreich Holzbau GmbH

Holzrahmenhäuser, Dachstühle, Aufstockungen und Innenausbau

Sitz **Freiburg im Breisgau**

Mitarbeitende **65**

Umsatz **14 Mio. €, auch Frankreich und Schweiz**

Gesellschafter **M. Tannreich 60 %, L. Brandt 40 %**

Wer bei Tannreich mitspielt

Person	Funktion	Typische Themen
Matthias Tannreich	Gesellschafter-Geschäftsführer (60 %)	Einkommensteuer, Bescheide
Laura Brandt	Gesellschafterin (40 %), Prokuristin	Umsatzsteuer, Rechnungen
Eva Tannreich	Ehefrau, angestellte Architektin	Zusammenveranlagung
Sandra Huber	Steuerberaterin	Fristen, Einspruch, Gewerbesteuer



Warum ein Fallunternehmen?: Jede IHK-Prüfung beschreibt ein Unternehmen, und alle Aufgaben spielen dort. Wer die Regeln an einem durchgehenden Beispiel übt, erkennt sie in der Prüfung schneller wieder.

3.1

Grundlagen des Steuerrechts

Was eine Steuer ist und wie man Steuern einteilt



Steuern, Gebühren, Beiträge

3.1



Steuer (§ 3 Abs. 1 AO)

Geldleistung ohne Gegenleistung, vom Staat zur Einnahmeerzielung auferlegt. Zölle sind Steuern.



Gebühr

Entgelt für eine tatsächlich genutzte Leistung, z. B. Müllabfuhr, Eintrag ins Handelsregister.



Beitrag

Entgelt für die Möglichkeit der Nutzung, z. B. IHK-Beitrag, Straßenausbaubeitrag.



Nebenleistungen (§ 3 Abs. 4)

Verspätungs- und Säumniszuschlag, Zinsen, Zwangsgeld, Kosten. Sie sind keine Steuern.

Freibetrag, Freigrenze, Pauschbetrag

Freibetrag: nur der übersteigende Teil wird besteuert (GewSt 24.500 €). **Freigrenze:** wird sie überschritten, ist alles steuerpflichtig (Geschenke 50 €).

Pauschbetrag: wird ohne Nachweis abgezogen, höhere Kosten können nachgewiesen werden (Arbeitnehmer-Pauschbetrag 1.230 €).

Steuerarten einordnen

3.1

Einteilung	Gruppen	Beispiele
Ertragshoheit (Art. 106 GG)	Bundessteuern	Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Kfz-Steuer, Solidaritätszuschlag
	Ländersteuern	Grunderwerbsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer
	Gemeindesteuern	Gewerbesteuer, Grundsteuer
	Gemeinschaftsteuern	Einkommen-, Körperschaft-, Umsatzsteuer
Gegenstand	Besitz-, Verkehr-, Verbrauchsteuern	ESt und KSt (Besitz), USt und GrEST (Verkehr), Energiesteuer (Verbrauch)
Überwälzung	direkt / indirekt	ESt: Schuldner = Träger; USt: Unternehmer schuldet, Verbraucher trägt
Bemessung	Personen- / Realsteuern	ESt berücksichtigt die Person; GewSt und GrSt knüpfen an ein Objekt an



Merke: Rollen: Steuerschuldner schuldet die Steuer, Steuerträger trägt sie wirtschaftlich, Entrichtungsschuldner führt fremde Steuer ab (Arbeitgeber bei der Lohnsteuer, Bank bei der Kapitalertragsteuer).

3.2

Abgabenordnung

Bescheid, Fristen, Einspruch und Zuschläge



Der Steuerbescheid als Verwaltungsakt

3.2

Hoheitliche Maßnahme	einer Behörde	Regelung eines Einzelfalls	öffentliches Recht	unmittelbare Außenwirkung
der Bescheid	das Finanzamt	diese GmbH, dieses Jahr	Steuergesetz	Zahlungspflicht

§ 118 AO: Ein Verwaltungsakt hat fünf Merkmale. In der Prüfung jedes Merkmal mit dem Fall belegen.



Bekanntgabe per Post

Gilt am 4. Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben (§ 122 Abs. 2 Nr. 1, seit 2025; vorher 3 Tage). Fällt der Tag auf Wochenende oder Feiertag: nächster Werktag (§ 108 Abs. 3).



Rechenbeispiel

Zur Post am Mittwoch, 02.09.2026. 4. Tag = Sonntag, 06.09. Bekanntgabe Montag, 07.09.2026. Einspruchsfrist endet am 07.10.2026.



Prüfungstipp: Ein früherer tatsächlicher Zugang ändert die Fiktion nicht. Ist der Bescheid später angekommen, muss das Finanzamt den Zugang beweisen.

Einspruch gegen den Steuerbescheid

3.2

1 Einspruch beim Finanzamt (§ 347 AO)
nicht „Widerspruch“; eine falsche Bezeichnung schadet aber nicht (§ 357)

2 Frist: 1 Monat ab Bekanntgabe (§ 355)
ohne oder mit falscher Rechtsbehelfsbelehrung 1 Jahr (§ 356 Abs. 2)

3 Form
schriftlich, elektronisch (ELSTER) oder zur Niederschrift

4 Zahlung bleibt fällig
Aufschub nur mit Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (§ 361)

5 Danach: Klage
beim Finanzgericht, Revision beim Bundesfinanzhof

Gewerbsteuer-Falle

Der **Messbescheid** des Finanzamts ist Grundlagenbescheid. Fehler beim Gewerbeertrag dort mit Einspruch angreifen.

Gegen den **Gewerbesteuerbescheid** der Gemeinde (Folgebescheid) kann man den Ertrag nicht mehr rügen (§ 351 Abs. 2).

Gegen die Gemeinde: Widerspruch nach VwGO, wenn das Land ihn vorsieht.

Abgabefristen und Festsetzungsverjährung

3.2

Erklärung für	ohne Steuerberater (§ 149 Abs. 2)	mit Steuerberater (§ 149 Abs. 3)
2025	31.07.2026 (Freitag)	28.02.2027 ist Sonntag → Mo., 01.03.2027
2026	31.07.2027 ist Samstag → Mo., 02.08.2027	29.02.2028 (Dienstag)

Umsatzsteuer-Voranmeldung und Lohnsteuer-Anmeldung: bis zum 10. Tag nach Ablauf des Zeitraums. Folgen einer Verspätung: Verspätungszuschlag (§ 152) und Zwangsgeld bis 25.000 € (§ 329).

1 Jahr

Verbrauchssteuern

4 Jahre

Regelfall (§ 169 Abs. 2)

5 / 10

Jahre bei Leichtfertigkeit
/ Hinterziehung

Anlaufhemmung (§ 170 Abs. 2)

Beginn mit Ablauf des Jahres der Abgabe, spätestens
drei Jahre nach Entstehung.



Rechenbeispiel: Tannreich gibt die Gewerbesteuererklärung 2024 im Jahr 2026 ab: Die Frist beginnt mit Ablauf 2026 und endet am 31.12.2030.

Fristen der Abgabenordnung

3.2

Frist	Dauer	Norm
Einspruch	1 Monat nach Bekanntgabe	§ 355 AO
Schonfrist bei Überweisung	3 Tage, dann Säumniszuschlag	§ 240 Abs. 3
Wartefrist nach Mahnung	1 Woche vor der Vollstreckung	§ 259
Festsetzungsverjährung	4 Jahre; 5 bei Leichtfertigkeit, 10 bei Hinterziehung	§ 169
Zahlungsverjährung	5 Jahre	§ 228
Aufbewahrung Bücher, Abschlüsse	10 Jahre	§ 147 Abs. 3
Aufbewahrung Buchungsbelege, Rechnungen	8 Jahre (seit 2025)	§ 147 Abs. 3
Aufbewahrung Geschäftsbriefe	6 Jahre	§ 147 Abs. 3



Merke: Aufbewahrungsfristen beginnen mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Unterlage entstanden ist. Eine Rechnung von 2026 darf also ab 2035 vernichtet werden.

Verspätet erklärt oder verspätet gezahlt?

3.2



Verspätungszuschlag

§ 152 AO: Erklärung zu spät

- bei Voranmeldungen im Ermessen des Finanzamts
- bei Jahreserklärungen meist automatisch: 0,25 % der festgesetzten Steuer je angefangenen Monat
- mindestens 25 € je Monat, höchstens 25.000 €



Säumniszuschlag

§ 240 AO: Zahlung zu spät

- 1 % je angefangenen Monat
- vom auf 50 € abgerundeten Rückstand
- entsteht kraft Gesetzes, kein Ermessen
- 3 Tage Schonfrist bei Überweisung

Rückstand 4.380 € → abgerundet 4.350 € × 1 % × 1 Monat = 43,50 €

Fälligkeit 10.03., Zahlung am 20.03.: Schonfrist überschritten

So fragt die IHK: Der Steuerbescheid kommt

Situation

Das Finanzamt Freiburg-Stadt gibt den Körperschaftsteuerbescheid 2025 der Tannreich Holzbau GmbH am Montag, 09.11.2026, zur Post; er geht schon am Mittwoch, 11.11., ein. 46.000 € Kosten einer Fortbildungsreise wurden nicht als Betriebsausgaben anerkannt. Matthias Tannreich will „beim Sachbearbeiter anrufen und widersprechen“ und die Nachzahlung zurückhalten.

Aufgabe 13 Punkte

- a) Erläutern Sie, warum der Bescheid ein Verwaltungsakt ist.
- b) Berechnen Sie Bekanntgabe und Ende der Einspruchsfrist.
- c) Beurteilen Sie den Vorschlag von Matthias Tannreich.



Lösungsskizze

- a) § 118 AO: hoheitliche Maßnahme einer Behörde, Einzelfall, öffentliches Recht, Außenwirkung.
- b) 09.11. + 4 Tage = Freitag, 13.11.2026 (§ 122 Abs. 2 Nr. 1 AO). Ein Monat: 13.12. ist Sonntag → **Montag, 14.12.2026** (§ 108 Abs. 3). Der frühere Zugang ändert nichts.
- c) Anruf genügt nicht: Einspruch schriftlich oder über ELSTER (§ 357). Zahlung bleibt fällig (§ 361 Abs. 1), sonst Säumniszuschläge (§ 240). Besser: Einspruch und Antrag auf Aussetzung der Vollziehung.



Punkte holen: Zweimal den Wochentag prüfen: beim vierten Tag nach Aufgabe zur Post und beim Fristende. Drei Tage sind seit 2025 veraltet.

Prüfungsthema in 13 von 23 Prüfungen (bis 22 Punkte) · Übungsaufgabe aus dem Arbeits- und Übungsbuch, Kapitel 3, Ebene 2, Aufgabe 2

3.3

Umsatzsteuer

Vom Prüfschema bis zur Zahllast



Das System der Umsatzsteuer

3.3



Summe der Zahllasten 190 + 380 + 380 = 950 € = Umsatzsteuer, die der Verbraucher trägt



Einordnung

Verkehrssteuer, indirekte Steuer, Gemeinschaftsteuer. Allphasen-Netto-Steuer mit Vorsteuerabzug. Steuerschuldner ist der Unternehmer (§ 13a UStG).



Steuersätze (§ 12)

19 % regulär, 7 % ermäßigt, z. B. Lebensmittel, Bücher, Zeitungen, Speisen im Restaurant. Für den Unternehmer ist die Umsatzsteuer ein durchlaufender Posten.

Prüfschema: steuerbar und steuerpflichtig

3.3

1

Lieferung oder sonstige Leistung

Lieferung: Verschaffung der Verfügungsmacht (§ 3 Abs. 1). Sonstige Leistung: alles andere, z. B. Vermietung, Beratung, Reparatur (§ 3 Abs. 9)

2

durch einen Unternehmer (§ 2)

selbständig, nachhaltig, mit Einnahmeerzielungsabsicht

3

im Inland (§ 1 Abs. 2)

Ort der Lieferung bei Versendung: Beginn der Beförderung (§ 3 Abs. 6); sonstige Leistung an Unternehmer: Sitz des Empfängers (§ 3a Abs. 2)

4

gegen Entgelt im Rahmen des Unternehmens

gleichgestellt: unentgeltliche Zuwendungen an Personal (§ 3 Abs. 1b)

5

Steuerbefreiung nach § 4?

nein: steuerpflichtig; ja: steuerbar, aber steuerfrei



Prüfungstipp: Lieferungen an die eigene Filiale sind nicht steuerbare Innenumsätze. Lieferungen an eine selbständige Tochter-GmbH sind steuerbar, außer bei Organschaft.

Grenzüberschreitende Umsätze

3.3



EU-Unternehmer mit gültiger USt-IdNr.

- innergemeinschaftliche Lieferung: steuerbar, aber steuerfrei (§ 4 Nr. 1b, § 6a)
- Nachweis: Gelangensbestätigung, Zusammenfassende Meldung (§ 18a)
- Käufer versteuert den innergemeinschaftlichen Erwerb (§ 1a)



Drittland z. B. Schweiz, USA, Japan

- Ausfuhr: steuerbar, aber steuerfrei (§ 4 Nr. 1a, § 6)
- Ware wird im Ausland übergeben: nicht steuerbar
- Touristen aus Drittländern: Ausfuhr im Reiseverkehr



Sonderfälle

- EU-Privatkunde im Laden: steuerpflichtig wie im Inland
- Reverse Charge: Empfänger schuldet die Steuer (§ 13b), z. B. Bauleistungen
- Grundstücksleistungen: Ort des Grundstücks (§ 3a Abs. 3 Nr. 1)



Aus der Prüfung: F 2023: Lieferung nach Österreich an einen Unternehmer mit USt-IdNr.: steuerfrei. Verkauf auf einer Messe in der Schweiz mit Übergabe dort: nicht steuerbar.

Steuerbefreiungen und Option

3.3



Vermietung (§ 4 Nr. 12a)

Wohnraum und Gewerberaum;
an Unternehmer Option zur
Steuerpflicht (§ 9)



Grundstücksverkauf (§ 4 Nr. 9a)

fällt unter die Grunderwerbsteuer,
Option möglich



Kredit, Versicherung

Finanzumsätze (§ 4 Nr. 8) und
Versicherungen (§ 4 Nr. 10)



Heilbehandlung (§ 4 Nr. 14)

Ärzte, Heilpraktiker,
Krankengymnasten

Warum optieren?

Bei diesen Befreiungen ist der Vorsteuerabzug aus zugehörigen Eingangsleistungen ausgeschlossen (§ 15 Abs. 2). Wer an Unternehmer vermietet und viel investiert, verzichtet deshalb auf die Befreiung.

Ausnahme: Ausfuhr und innergemeinschaftliche Lieferung erlauben den Vorsteuerabzug trotz Befreiung (§ 15 Abs. 3).

Rechnung und E-Rechnung

3.3

Pflichtangaben (§ 14 Abs. 4 UStG)

- 1 Name und Anschrift von Leistendem und Empfänger
- 2 Steuernummer oder USt-IdNr. des Leistenden
- 3 Ausstellungsdatum
- 4 fortlaufende Rechnungsnummer
- 5 Menge und Art der Leistung
- 6 Zeitpunkt der Leistung
- 7 Entgelt nach Steuersätzen
- 8 Steuersatz und Steuerbetrag



Kleinbetragsrechnung bis 250 €

Name und Anschrift des Leistenden, Datum, Menge und Art, Bruttobetrag und Steuersatz (§ 33 UStDV).

E-Rechnung im B2B-Bereich

strukturiertes Format (XRechnung, ZUGFeRD); ein PDF ist keine E-Rechnung

seit 2025: alle müssen empfangen können

bis Ende 2026: Papier und PDF noch erlaubt

2027: nur noch bis 800.000 € Vorjahresumsatz

ab 2028: E-Rechnung für alle; Rechnungen 8 Jahre aufbewahren

Voranmeldung und Kleinunternehmer

3.3

Vorjahressteuer	Voranmeldungszeitraum (§ 18 UStG)
über 9.000 €	Kalendermonat
2.000 € bis 9.000 €	Kalendervierteljahr
bis 2.000 €	keine Voranmeldung, nur Jahreserklärung

Abgabe bis zum **10. Tag** nach Ablauf des Zeitraums, elektronisch

Dauerfristverlängerung: 1 Monat mehr, Monatszahler leisten 1/11 Sondervorauszahlung (§§ 46, 47 UStDV)

Jahreserklärung bis **31.07.** des Folgejahres



Kleinunternehmer (§ 19)

seit 2025

- Vorjahr höchstens 25.000 €, laufendes Jahr höchstens 100.000 €
- Gründungsjahr: 25.000 € im laufenden Jahr
- Umsätze steuerfrei, keine USt in Rechnungen, kein Vorsteuerabzug
- Verzicht möglich, bindet 5 Jahre



Rechenbeispiel: Voranmeldung März 2027: Der 10.04. ist ein Samstag, Abgabe bis Montag, 12.04.2027. Mit Dauerfristverlängerung bis 10.05.2027.

Zahllast berechnen

3.3

Vorgang bei Tannreich (Monat Mai)	Netto	USt / Vorsteuer
Dachstuhl für einen Privatbauherrn in Freiburg	80.000 €	15.200 €
Wandelemente an Unternehmer in Frankreich (USt-IdNr.)	30.000 €	0 € (steuerfrei)
Innenausbau bei Privatkunden	12.000 €	2.280 €
Umsatzsteuer gesamt		17.480 €
Vorsteuer aus Holzeinkauf	50.000 €	– 9.500 €
Vorsteuer aus Bewirtung (voll abziehbar)	400 €	– 76 €
Zahllast		7.904 €

So geht es

1. Jeden Umsatz prüfen: steuerbar, steuerpflichtig, Satz
2. Umsatzsteuer addieren
3. abziehbare Vorsteuer abziehen
4. Ergebnis positiv: Zahllast; negativ: Erstattung



Falle: Kein Vorsteuerabzug für Geschenke über 50 € und für Eingangsleistungen zu steuerfreien Vermietungsumsätzen. Bewirtung: Vorsteuer voll, Betriebsausgabe nur 70 %.

3.4

Einkommensteuer

Einkunftsarten, Betriebsausgaben und Tarif



Einkommensteuer: Grundlagen

3.4



Wer zahlt?

unbeschränkt mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland: Welteinkommen (§ 1 Abs. 1 EStG)

beschränkt ohne Wohnsitz: nur inländische Einkünfte (§ 1 Abs. 4, § 49)

- Personengesellschaften sind transparent: Gesellschafter zahlen; Option zur KSt (§ 1a KStG)



Sieben Einkunftsarten (§ 2)

Gewinneinkünfte: Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständige Arbeit

Überschusseinkünfte: nichtselbständige Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, sonstige Einkünfte



Erhebungsformen

- Veranlagung mit Erklärung
- Lohnsteuer: Arbeitgeber meldet bis zum 10. des Folgemonats
- Abgeltungsteuer 25 % + Soli = 26,375 %, Sparer-Pauschbetrag 1.000 €
- Vorauszahlungen 10.03., 10.06., 10.09., 10.12.



Merke: Einkommensteuer ist Besitz-, Personen-, direkte und Gemeinschaftsteuer.

Vom Einkommen zur Steuer

3.4

Summe der Einkünfte aus den sieben Einkunftsarten

– Altersentlastungsbetrag, Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

= Gesamtbetrag der Einkünfte

– Verlustabzug, Sonderausgaben (§ 10), außergewöhnliche Belastungen (§ 33)

= Einkommen

– Kinderfreibeträge (wenn günstiger als Kindergeld)

= zu versteuerndes Einkommen → Tarif (§ 32a)

Tarif 2026

Grundfreibetrag 12.348 €

Eingangssteuersatz 14 %

Spitzensteuersatz 42 %, Reichensteuer 45 %

Solidaritätszuschlag nur noch bei hohen Einkommen



Merke: Werbungskosten mindern schon die Einkünfte (Überschusseinkünfte), Sonderausgaben erst das Einkommen.

Betriebsausgaben mit Grenzen

3.4



Geschenke

bis 50 € netto je Empfänger und Jahr (Freigrenze, seit 2024).
Darüber: kein Abzug und keine Vorsteuer.



Bewirtung

70 % als Betriebsausgabe,
Vorsteuer voll. Eigene Bewirtung
der Belegschaft: 100 %.



Pauschalsteuer § 37b

Der Schenkende übernimmt 30
% Steuer, damit der Empfänger
nichts versteuern muss.



Nie abziehbar

Gewerbsteuer,
Körperschaftsteuer, Geldbußen,
Hälfte der
Aufsichtsratsvergütung.



Falle: Präsentkorb für 60 € netto an einen Kunden: Die Freigrenze ist überschritten, deshalb sind die gesamten 60 € nicht abziehbar und die Vorsteuer ist gesperrt (§ 15 Abs. 1a UStG).

3.5

Körperschaft- und Gewerbesteuer

Was GmbH und Gewerbebetrieb zahlen



Körperschaftsteuer

3.5

15 %

Körperschaftsteuer (§ 23 KStG), ab 2028 schrittweise auf 10 %

+ 5,5 %

Solidaritatzuschlag auf die KSt

95 %

von Dividenden an eine Kapitalgesellschaft steuerfrei (§ 8b)



Steuerpflicht

Unbeschränkt bei Sitz oder Geschäftsleitung im Inland (§ 1 KStG, §§ 10, 11 AO): Welteinkommen. Einkommen nach den Regeln des EStG (§ 8). Die KSt selbst ist keine Betriebsausgabe (§ 10 Nr. 2).



Mutter und Tochter

Dividende der Tochter bei der Mutter-GmbH steuerfrei (§ 8b Abs. 1), 5 % gelten als nicht abziehbar (§ 8b Abs. 5). Voraussetzung: mindestens 10 % Beteiligung (§ 8b Abs. 4).



Rechenbeispiel: Einkommen 80.000 € → KSt 12.000 € + Soli 660 € = 12.660 €.

Gewerbsteuer berechnen

3.5

Gewinn aus Gewerbebetrieb (§ 7)	350.000 €
+ Hinzurechnungen (§ 8)	+ 160.000 €
– Kürzungen (§ 9)	– 150.000 €
= Gewerbeertrag (auf 100 € abrunden)	360.000 €
– Freibetrag (nur Personenunternehmen, § 11)	– 24.500 €
× Messzahl 3,5 % = Steuermessbetrag	11.742,50 €
× Hebesatz 440 % = Gewerbsteuer	51.667 €

Wichtig

Gemeindesteuer, Realsteuer

Steuerschuldner ist das Unternehmen, bei der KG die KG (§ 5)

keine Betriebsausgabe (§ 4 Abs. 5b EStG)

Vorauszahlungen 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. (§ 19)

Freiberufler und Landwirte zahlen keine



Aus der Prüfung: Zahlenbeispiel nach F 2021, mit Freibetrag einer Personengesellschaft. Kapitalgesellschaften erhalten keinen Freibetrag.

Hinzurechnungen und Kürzungen

3.5

Finanzierungsanteil (§ 8 Nr. 1 GewStG)	Ansatz
Zinsen für Darlehen	100 %
Mieten und Leasing für bewegliche Wirtschaftsgüter	20 %
Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude	50 %
Lizenzen, Konzessionen	25 %
Summe – Freibetrag 200.000 €, davon hinzurechnen	25 %



Kürzung Grundbesitz

Eigene Grundstücke im Betriebsvermögen: seit 2025 0,11 % des Grundsteuerwerts (§ 9 Nr. 1). Alte Lösungen: 1,2 % des Einheitswerts. Weitere Kürzung: Gewinnanteile ab 15 % Beteiligung (§ 9 Nr. 2a).



Rechenbeispiel: Zinsen 120.000 €, Leasing Fahrzeuge 100.000 €, Ladenmiete 160.000 €: $120.000 + 20.000 + 80.000 = 220.000$ €; minus 200.000 € = 20.000 €; davon 25 % = 5.000 € Hinzurechnung.

Welche Steuer belastet das Ergebnis?

3.5



Belastet den Gewinn

- Gewerbesteuer (aber steuerlich nicht abziehbar)
- Grundsteuer
- Grunderwerbsteuer (über Abschreibung, zählt zu den Anschaffungskosten)
- Kfz-Steuer, Energiesteuer
- Körperschaftsteuer (Ertragsteuer, nicht abziehbar)



Belastet den Gewinn nicht

- Umsatzsteuer: durchlaufender Posten bei Vorsteuerabzug
- Lohnsteuer: trägt der Arbeitnehmer
- Kapitalertragsteuer: trägt der Anleger



Prüfungstipp: Entscheidend ist, wer die Steuer wirtschaftlich trägt. Beim Kleinunternehmer ist die gezahlte Umsatzsteuer dagegen Aufwand, weil er keine Vorsteuer abziehen darf.

3.6

Weitere Steuern und internationales Steuerrecht

Grundbesitz, Erbschaft, Zoll und DBA



Grundbesitz und Erbschaft

3.6



Grunderwerbsteuer

Ländersteuer

- Kauf eines Grundstücks, auch Zwangsversteigerung (§ 1)
- Satz je Land 3,5 % bis 6,5 % der Gegenleistung
- frei: bis 2.500 €, Erbe und Schenkung, Ehegatten, Verwandte in gerader Linie (§ 3)



Grundsteuer

Gemeindesteuer

- seit 2025 nach Grundsteuerwert statt Einheitswert
- Bundesmodell oder Ländermodell
- Grundsteuerwert $\times$ Messzahl $\times$ Hebesatz
- mindert den Gewinn, umlagefähig auf Mieter



Erbschaft- und Schenkungsteuer

Ländersteuer

- Freibeträge (§ 16): Ehegatte 500.000 €, Kind 400.000 €, Enkel 200.000 €, Fremde 20.000 €
- Zusammenrechnung über 10 Jahre
- Sätze 7 % bis 50 %
- Betriebsvermögen teils verschont



Merke: Grundstückskauf ist umsatzsteuerfrei (§ 4 Nr. 9a UStG), weil er der Grunderwerbsteuer unterliegt.



Verbrauchssteuern und Zölle

- Energie-, Strom-, Tabak-, Alkohol-, Kaffeesteuer: indirekt, vom Zoll verwaltet
- Kfz-Steuer: Bundessteuer; Pkw nach Hubraum und CO₂, Lkw nach Gewicht
- Zoll bei Einfuhr aus Drittländern: erhöht die Anschaffungskosten
- Einfuhrumsatzsteuer ist als Vorsteuer abziehbar (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 UStG)



Doppelbesteuerung vermeiden

- Unbeschränkt steuerpflichtig mit Wohnsitz oder Sitz im Inland: Welteinkommen
- DBA verteilen das Besteuerungsrecht und gehen vor (§ 2 AO)
Freistellung mit Progressionsvorbehalt: Betriebsstätte, Arbeitslohn
Anrechnung der ausländischen Steuer: Dividenden, Zinsen
- Verrechnungspreise nach Fremdvergleich (§ 1 AStG)



Tannreich: Eine achtmonatige Baustelle im Elsass ist nach dem DBA keine Betriebsstätte (erst ab zwölf Monaten). Gewinn und Lohn der Zimmerleute bleiben in Deutschland steuerpflichtig.

Achtung: alte Lösungen, neues Recht

Thema	In alten Lösungen	Heute (Stand Oktober 2026)
Bekanntgabe Steuerbescheid	3. Tag nach Aufgabe zur Post	4. Tag (seit 2025)
Kleinunternehmer	22.000 € / 50.000 €, nicht erhoben	25.000 € / 100.000 €, steuerfrei (2025)
Geschenke	35 €	50 € (seit 2024)
Voranmeldung monatlich	über 7.500 €	über 9.000 € (seit 2025)
Aufbewahrung Belege	10 Jahre	8 Jahre (seit 2025)
GewSt-Kürzung Grundbesitz	1,2 % des Einheitswerts	0,11 % des Grundsteuerwerts (2025)
E-Rechnung B2B	freiwillig	Empfang Pflicht seit 2025, Versand bis 2028



Merke: Ältere Musterlösungen und Lehrbücher sind an diesen Stellen überholt. In der Prüfung zählt der Rechtsstand zum Prüfungstermin.

Prüfungstaktik Kapitel 3

1

Steuerart bestimmen

Welche Steuer, wer schuldet sie, wer trägt sie?

2

Prüfschema nutzen

USt: steuerbar, Ort, steuerfrei oder steuerpflichtig, Satz.

3

Datum genau rechnen

Bekanntgabe + 4 Tage, Frist, Wochenende (§ 108 Abs. 3 AO).

4

Rechenweg zeigen

Zahllast, Gewerbesteuer und Zuschläge Schritt für Schritt.

5

Norm angeben

AO, UStG, EStG, GewStG: jede Antwort mit Paragraph.



Zuletzt geprüft

F 2026

Außenprüfung

F 2026

Befreiungen, Steuersätze

F 2026

Betriebsausgaben

F 2026

Einkommensteuer

F 2026

Einspruch

F 2026

Steuerbarkeit, Ort

F 2026

Steuerbelastung

F 2026

USt-System, Zahllast

Sechs Regeln für Recht und Steuern



Sachverhalt markieren

Daten, Beträge, Rechtsform und wer Kaufmann oder Verbraucher ist



Gesetz aufschlagen

Jede Antwort mit Paragraph: Das bringt Punkte und Sicherheit



Schema nutzen

Ergebnis, Norm, Voraussetzungen, Schluss



Fristen rechnen

Beginn, Dauer, Ende, Wochenende und Feiertag prüfen



Rechenweg zeigen

USt, GewSt, Zuschläge: jeder Schritt zählt



Nichts leer lassen

Teilpunkte gibt es fast immer, auch für Stichworte

Das Wichtigste aus Kapitel 3

3.1

Steuern, Gebühren und Beiträge, Einteilung der Steuern, Steuerschuldner und Steuerträger, Freibetrag und Freigrenze

3.2

Verwaltungsakt, Bekanntgabe nach vier Tagen, Einspruch, Abgabefristen, Zuschläge und Zinsen, Festsetzungsverjährung

3.3

Prüfschema, Ort der Leistung, EU und Drittland, Befreiungen, Rechnung und E-Rechnung, Voranmeldung, Zahllast

3.4

Steuerpflicht, sieben Einkunftsarten, Betriebsausgaben mit Grenzen, Schema bis zum zu versteuernden Einkommen, Tarif

3.5

Körperschaftsteuer 15 % plus Soli, Gewerbesteuer mit Hinzurechnungen und Kürzungen, Belastung im Rechtsformvergleich

3.6

Grund- und Grunderwerbsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Verbrauchsteuern und Zölle, DBA

Kapitel 3 geschafft

Viel Erfolg in der Prüfung!

Üben Sie Kapitel 3 mit dem Multiple-Choice-Training und rechnen Sie alle Beispiele noch einmal selbst nach.



Vorlesung auf YouTube



Folien kostenlos
herunterladen



Multiple-Choice-Training